



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und rechtliche Stellung

Artikel 1

Unter dem Namen "Genossenschaft Rössliriiti für Alli" (nachfolgend als Genossenschaft bezeichnet) hat sich gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (nachfolgend OR genannt) eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft von unbeschränkter Dauer gebildet.

Sitz und Gerichtstand der Genossenschaft ist Guntalingen.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die weitere Erhaltung und den Betrieb eines Rösslikarussells. Sie ist auch berechtigt, weitere Einrichtungen zu betreiben, die zum Bestand eines traditionellen Chilbiplatzes gehören oder den Betrieb des Rösslikarussells ergänzen. Die Genossenschaft verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung sowie Zeichnung von Anteilscheinen gemäss Artikel 21 Absatz 1. Die Anteilscheine gelten als Ausweis.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 5

Der Austritt aus der Genossenschaft steht den Mitgliedern je auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens nach fünf Jahren, frei und ist der Verwaltung drei Monate vorher anzuzeigen.

Artikel 6

Austretenden Genossenschaftern und Genossenschafterinnen werden die Anteilscheine aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens, je doch unter Ausschluss der Reserven, zurückbezahlt, höchstens aber zum Nominalwert.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine auf zwei Jahre hinauszuschieben.

Beim Tod eines Genossenschafter oder einer Genossenschafterin müssen die Erbberechtigten oder einer unter mehreren Erbberechtigten als Mitglied anerkannt werden. Um das Weiterbestehen der Mitgliedschaft ist innerhalb von drei Monaten schriftlich nachzusuchen.

Aus wichtigen Gründen können Mitglieder jederzeit aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (OR 846), sie besitzen keinerlei Abfindungsanspruch.

Artikel 7

Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch die Verwaltung.

Abgewiesenen Bewerbenden und ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung eines diesbezüglichen Beschlusses das Recht zu, an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

Nach Entscheid der Generalversammlung steht den Ausgeschlossenen das Recht zu, innerhalb von drei Monaten den Richter anzurufen.

Artikel 8

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, an Mitglieder Arbeitsaufträge zu vergeben.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) *Die Generalversammlung*
- B) *Die Verwaltung*
- C) *Die Revisionsstelle*

A) Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal von der Verwaltung einberufen, ausserordentlicherweise, wenn dies die Verwaltung oder die Revisionsstelle für nötig erachten, oder wenn es vom zehnten Teil oder bei einem Genossenschaftlerbestand von weniger als dreissig, von mindestens drei der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Die Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung der Verwaltung.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages.
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der übrigen Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle.
- d) Erledigung von Rekursen.
- e) Festsetzung der Entschädigung an besonders beanspruchte Mitglieder und allfällige Hilfskräfte.
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 30'000.--übersteigen.
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Liquidation derselben, Wahl der Liquidierenden und Genehmigung der Liquidationsrechnung.
- i) Beschlussfassung über alle ihr durch Gesetz oder Statuten zustehenden, oder ihr durch die Verwaltung unterbreiteten Geschäfte.

Artikel 11

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden und bei Abänderung der Statuten, des wesentlichen Inhaltes der Änderung, mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag durch Bekanntmachung gemäss Artikel 26 der Statuten.

Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht werden den Genossenschaffern und Genossenschaffterinnen wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt.

Artikel 12

Allen Genossenschaffern und Genossenschaffterinnen stehen ohne Rücksicht auf die Zahl der eigenen Anteilscheine nur eine Stimme zu. Stellvertretung durch ein Genossenschaftsmitglied (oder Mitglied der Genossenschaft) ist gestattet. Die Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht des zu vertretenden Genossenschaftsmitgliedes gestattet.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit kommt der Versammlungsleitung der Stichentscheid zu.

Artikel 14

Zur Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese jedoch im Falle der Auflösung mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder (oder Mitglieder der Genossenschaft) umfassen müssen. Im Übrigen bleibt Artikel 889 des OR vorbehalten.

B) Verwaltung

Artikel 15

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder eine aus maximal sieben Genossenschaffern / Genossenschaffterinnen bestehende Verwaltung.

Die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder müssen das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Artikel 16

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, anwesend sind.

Die Verwaltung ist befugt, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden. Sie kann, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, Dritte gegen Entschädigung mit besonderen Aufgaben betrauen.

Jedes Mitglied kann nur eine Verwaltungscharge bekleiden.

Artikel 17

Die Verwaltung erledigt alle Geschäfte der Genossenschaft, unter Vorbehalt der Befugnisse, die gemäss Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zukommen.

Insbesondere fallen folgende Geschäfte in ihre Kompetenz:

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung
- c) Die Anlage und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens
- d) Die Erstellung der Jahresrechnung
- e) Der Abschluss von Arbeitsverträgen
- f) Die Verwaltung und Instandhaltung der Anlagen der Genossenschaft

Artikel 18

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach innen und aussen. Sie ist ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt.

Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Aktuar/ die Aktuarin zeichnen für die Genossenschaft kollektiv zu zweien.

C) Revisionsstelle

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Genossenschaftskapital

Artikel 21

Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Gesamtbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine, die auf Fr. 100.--, 500.--, 1'000.-- und 5'000.--(Franken einhundert, fünfhundert, eintausend und fünftausend) lauten und auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds ausgestellt sind. Jedes Genossenschaftsmitglied hat bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-- zu zeichnen und sofort bar einzuzahlen.

Die Anteilscheine können bis zu höchstens 5 % verzinst werden, wobei Artikel 859 Abs. 3 OR vorbehalten bleibt.

Ausser durch Ausgabe von Anteilscheinen können weitere Betriebsmittel beschafft werden, z.B. durch Beiträge der öffentlichen Hand, Annahme von verzinslichen Geldern usw.

V. Haftbarkeit

Artikel 22

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Rechnungswesen

Artikel 23

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

VII. Entschädigungen

Artikel 24

Die Mitglieder der Verwaltung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für ihre Tätigkeit kann die Generalversammlung den Mitgliedern der Verwaltung eine Entschädigung zusprechen.

Die Höhe dieser Entschädigung wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 25

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach Massgabe von Artikel 913 OR.

IX. Form der Bekanntmachung

Artikel 26

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Verwaltung kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

X. Vollziehungsbestimmungen

Artikel 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. April 1981 angenommen und anlässlich des Aufrufs an alle Genossenschafter vom 3. Juni 2009 geändert worden. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Die Verwaltung wird ermächtigt, allfällige, vom Handelsregisteramt verlangte Änderungen bzw. Ergänzungen der Statuten von sich aus vorzunehmen.

Oberstammheim, 15. März 2014

Andelfingen, 2. April 2016

Die aktuellen Mitglieder
der Verwaltung (GV 2016)

Präsident 
Julien Fölling

Vizepräsident 
Ronny Moser

Aktuar 
Thomas Keller

Kassier 
Gerhard Sigg

Beisitzerin 
Monika Stegmann

Beisitzerin 
Andrea Weile